



BLUMENSTEIN

**Information aus dem Gemeindehaus
Nr. 85, August 2021**



**ausserordentliche Versammlung
der Einwohnergemeinde**

**Montag, 16. August 2021, 20.00 Uhr
Singsaal Schulhaus Blumenstein**

Impressum

Information aus dem Gemeindehaus

Offizielles Informationsorgan der Einwohnergemeinde Blumenstein

Herausgeber

Gemeinderat Blumenstein

Erscheinung

3 – 4 x jährlich

Auflage

610 Exemplare

Verteiler

An alle Haushalte der Gemeinde Blumenstein

Redaktion

Gemeindeverwaltung Blumenstein, Stockentalstrasse 2, 3638 Blumenstein,
Tel. 033 359 60 60, gemeinde@blumenstein.ch

Titelbild

Einwohnergemeinde Blumenstein

Druck

Roth AG Schweiz, Thunstrasse 43, 3661 Uetendorf

zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 16. August 2021.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die als amtliche Einladung geltende Ausschreibung der Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe des Datums, Versammlungsortes, der Traktanden, Auflage- und Einsprache-fristen, erfolgt gesetzes- und reglements-gemäss im Thuner Amtsanzeiger.

Traktandenliste

1. **Ortsplanungsrevision;** Beratung und Genehmigung
2. **Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab dem 26. Juli 2021 bei der Gemein-deschreiberei Blumenstein öffentlich auf.

Rechtsmittel

Gemeindebeschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innerhalb von 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen), vom 16. August 2021 an, beim Regierungsstatthalter von Thun schriftlich und begründet einzureichen.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. August 2021 liegt vom 26. August bis am 17. September 2021 bei der Gemein-deschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Information

Die Mitteilungen des Gemeinderates zu den vorstehenden Geschäften werden allen Haushaltungen zugestellt. Das Informationsblatt kann zudem bei der Gemein-deschreiberei bezogen werden.

Stimmrecht

In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die am 16. August 2021 das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindes-tens 3 Monaten in der Gemeinde Blumenstein angemeldet sind.

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Covid-19 Massnahmen

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und an öffentlich zugänglichen Veranstaltungen. Dazu gehört auch die Gemeindeversammlung. Die Gemeinde stellt kostenlos Masken zur Verfügung. Nebst der Maskentragpflicht sieht das Schutzkonzept der Einwohnergemeinde Blumenstein auch die Erfassung der Kontaktdaten vor. Wir bitten Sie, pro Haushalt nebeneinander zu sitzen. Zwischen den einzelnen Haushalten ist jeweils ein Stuhl freizulassen.

Damit der Einlass gestaffelt erfolgen kann, bitten wir um frühzeitiges Erscheinen. Die Türen zur Aula sind ab 19.15 Uhr geöffnet.

Dass vollständige Schutzkonzept ist auf unserer Homepage www.blumenstein.ch aufgeschaltet. Bitte informieren Sie sich vor der Gemeindeversammlung über die aktuellen Massnahmen. Sollte die Gemeindeversammlung aufgrund neuer Covid-19-Massnahmen abgesagt werden müssen, teilen wir dies über unsere Homepage und den Thuner Amtsanzeiger mit.

Der Gemeinderat

Ortsplanungsrevision

Wieso braucht Blumenstein eine aktualisierte Ortsplanung?

Die Gesetzgebung verlangt eine periodische Überprüfung einer Ortsplanung alle 10 bis 15 Jahre. Seit der letzten Ortsplanung von Blumenstein hat sich die übergeordnete Raumplanungsgesetzgebung geändert. Insbesondere die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz des Kulturlandes fordern von den Gemeinden, den Boden haushälterisch zu nutzen und Siedlungen nach innen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Einzonungsmöglichkeiten von Bund und Kanton stark eingeschränkt.

Konkret muss die Gemeinde nachfolgende, übergeordnete Aufträge erfüllen, respektive in der baurechtlichen Ordnung grundeigentümerverbindlich umsetzen:

- Umsetzung der Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) und zum Schutz des Kulturlands bei raumwirksamen Planungen
- Umsetzung der Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- Festlegung der Gewässerräume nach der geänderten Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung
- Erarbeitung einer Landschaftsplanung nach den aktuellen Vorgaben des Kantons
- Umsetzung der aktuellen Naturgefahrenkarte im Zonenplan
- Umsetzung des geänderten Bauinventars
- Durchführung einer Waldfeststellung gemäss aktueller Waldgesetzgebung
- Generelle Anpassung des Baureglements auf die in der kantonalen Baugesetzgebung abschliessend geregelten Bestimmungen

Dies erfordert eine grundlegende Überprüfung der räumlichen Entwicklungsausrichtung der Gemeinde sowie eine Anpassung der Ortsplanung an die aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen.

Wieso dauert die Ortsplanungsrevision von Blumenstein so lange?

Eine Totalrevision der Ortsplanung zieht eine umfassende Neubeurteilung aller bestehenden und neuen Festlegungen innerhalb und ausserhalb des Baugebiets mit sich.

Alle Aspekte der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, der Reglementierung des Bauwesens sowie der Bau- und Nutzungsbeschränkungen zum Schutz von Kulturobjekten, Gewässern und Lebensräumen müssen dabei bezüglich der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie der Auswirkungen aus Raum und Umwelt geprüft werden. Für die Ortsplanung herausfordernd waren verschiedene Änderungen auf übergeordneter Stufe während der Erarbeitung und Vorprüfung der Planungsinstrumente. Dies führte zu mehrmaligen Anpassungen der Entwürfe und einem sehr langen Vorprüfungsprozess.

Hinzu kommt, dass sich verschiedene Gemeinden im Gürbetal unter der Federführung der RegioBV Westamt entschlossen haben, für die anstehenden Überarbeitungen der Ortsplanungen ein gemeinsames Musterbaureglement zu erarbeiten. Damit sollen die

Reglementierung des Bauwesens wie auch die Bau- und Nutzungsbeschränkungen harmonisiert und die Handhabung für Baufachleute und Behörden vereinfacht werden.

Welches sind die Instrumente der aktuellen Ortsplanungsrevision?

Mit der Ortsplanungsrevision wurden folgende Instrumente erarbeitet:

- Totalrevidiertes Baureglement
- Neufassung des Zonenplans in einem Ausschnitt «Blumenstein» (Siedlungsgebiet) im Massstab 1:4'000 und einem Ausschnitt «Eschli – Wäsemli – Blumisteiwald» im Massstab 1:10'000. In den Zonenplänen ist auch die Waldfeststellung dargestellt.

Zur Information dient ein Hinweisplan mit jenen Gebieten und Objekten mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen, die bereits auf übergeordneter Stufe (Bund/Kanton) grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind.

Mit der Ortsplanungsrevision werden das Baureglement und der Zonenplan vom 17.05.2007 mit Änderungen bis 9. Januar 2014 sowie der Schutzzonenplan vom 2. Juli 1976 mit Änderungen bis 15. Oktober 1985 vollständig ersetzt. Die zwei rechtskräftigen Überbauungsordnungen (Campingplatz Bad und Zugimatt) bleiben mit der Revision der Ortsplanung unverändert in Kraft.

Welches sind die grössten Änderungen der aktuellen Ortsplanungsrevision?

Folgende bedeutende Anpassungen der Nutzungszonen konnten trotz des engen gesetzlichen Spielraums vorgenommen werden:

- Am Rand des Siedlungsgebiets können diverse bestehende Bauten einer Bauzone zugewiesen und Bauzonenumlegungen vorgenommen werden, um bestehende Nutzungen in die richtige Zone zu überführen (Herstellung der Zonenkonformität) und/oder Nutzungsspielräume zu öffnen.
- Diverse Zonen für öffentliche Nutzungen können umgezont und damit auch private Nutzungen ermöglicht, respektive legalisiert werden.
- Die Parzellen der Ortsbildzone werden generell der Wohn- und Gewerbezone WG2 zugewiesen und die Parzellen der Wohnzone E2 werden generell der Wohnzone W2 zugewiesen. In beiden Fällen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Geschosshöhe oder Lärmempfindlichkeitsstufe. Die Anpassungen vergrössern aber die Nutzungsmöglichkeiten auf den Grundstücken und leisten dabei einen Beitrag zur inneren Entwicklung. Weiter wird die bisherige Verknüpfung von Nutzungszone und Ortsbildschutz gelöst und auf die im Bauinventar ausgewiesenen Baugruppen fokussiert werden.
- Ein Teilareal kann für die angestrebte gewerbliche Nutzung zudem von der Ortsbildzone in die Arbeitszone umgezont werden.
- Bei den baupolizeilichen Massen wurden u.a. bei Fassadenhöhen, Kniestockhöhe und Gebäudelänge sowie der Baugestaltung Nutzungsspielräume geschaffen.
- Die Parzellen Blumenstein-GbbL Nr. 16 (Bärenareal) und 75 (STI-Areal) werden von der Wohn- und Gewerbezone in Zonen mit Planungspflicht (ZPPs) umgezont. Dies ermöglicht auf den Arealen eine über die Regelzone hinausgehende Entwicklung mit einer auf den Ort abgestimmten Überbauung und Erschliessung.

- Die bestehende BMX-Anlage kann in eine Zone für Sport- und Freizeitnutzung umgezogen werden (Herstellung der Zonenkonformität).

Weitere Anpassungen, die im Zuge der Ortsplanungsrevision gemacht werden konnten:

- Die Einstufung der grundeigentümergebundenen Schutzwürdigkeit von Bau- und Denkmälern erfolgt neu nur noch im kantonalen Bauinventar und nicht mehr in der baurechtlichen Grundordnung. Die Einstufungen des Bauinventars werden zur Information im Hinweisplan dargestellt. Damit wird dem neuen und bezüglich erhaltenswerten Bauten verschlankten Bauinventar Rechnung getragen.
- Die Anzahl Baugruppen wurden auf Grund der Vorarbeiten zur Ortsplanungsrevision reduziert. Somit können die Ortsbilschutzgebiete auf die wirklich intakten Weiler und Ortsteile beschränkt werden.
- Zur Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser (auch Sicherstellung Zugang für Unterhalt) und der Gewässernutzung ist für Fließgewässer und stehende Gewässer genügend Raum erforderlich. Damit dieser erforderliche Raum langfristig gesichert werden kann, muss die Gemeinde nach den Vorgaben von Bund und Kanton für jedes Gewässer den sogenannten Gewässerraum grundeigentümergebundlich festsetzen.
- Bei Bauzonen, die direkt an Wald angrenzen erfolgte im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Festlegung der verbindlichen Waldgrenzen.
- In der baurechtlichen Grundordnung werden die aktualisierten Gefahrengebiete grundeigentümergebundlich festgesetzt.

Blumenstein erhält ein zeitgemässes Baureglement

Das Baureglement umfasst das kommunale Bau-, Planungs- und Umweltrecht mit den rechtlichen Bestimmungen zur Qualität des Bauens und Nutzens sowie zu den einzelnen Flächen, Perimetern und Signaturen des Zonenplans. Es enthält Bestimmungen zu Siedlungsgebieten wie auch zur Landschaft und gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Die Überarbeitung des Baureglements erfolgt auf der Grundlage des Musterbaureglements der RegioBV Westamt und wird damit an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Alle bereits übergeordnet geregelten Inhalte werden gegenüber dem alten Reglement weggelassen (z.B. zum Baubewilligungsverfahren), so dass sich inhaltlich eine wesentliche Vereinfachung und Entschlackung des Reglements ergibt.

Die noch beschränkt mögliche bauliche Entwicklung in den Grundnutzungszonen soll – wie auf den benachbarten Parzellen – nach den bestehenden baupolizeilichen und gestalterischen Spielregeln erfolgen. Daher wurden die siedlungsprägenden Spielregeln und dazugehörenden baupolizeilichen Masse in das neue Baureglement übertragen und auf die neuen Messweisen umgerechnet. Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist. «Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt». Die Bestimmungen des Baureglements sollen dazu beitragen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Die Landschaftsplanung ist ein wichtiger Teil der Ortsplanungsrevision

Eine grosse Qualität der Gemeinde Blumenstein ist die zusammenhängende Drumlinlandschaft «Thuner Westamt» mit den landschaftsprägenden Hügeln und markanten Geländekanten, grössere Grünverbindungen und -räume sowie die intakten, geschlossenen Siedlungsränder.

Auf der Grundlage eines neuen Landschaftsinventars wurden in der baurechtlichen Grundordnung die schutzwürdigen Landschaften bezeichnet und abgegrenzt. Es kommen dabei die vom Kanton unterschiedenen zwei Arten schutzwürdiger Landschaften (Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschongebiete) zur Anwendung. Des Weiteren sind die schützenswerten Naturobjekte und Lebensräume grundeigentümergebunden festgelegt. Es handelt sich hierbei um besonders wertvolle, freistehende Bäume und Baumreihen sowie um Quellen. Die im Zonenplan eingetragenen geschützten Einzelbäume und Baumreihen haben eine hohe landschaftsprägende Wirkung im Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft und sollen erhalten sowie gepflegt werden. Sie können bei einer Gefährdung mit einer Bewilligung gefällt werden, müssen aber an derselben Stelle oder in der näheren Umgebung ersetzt werden.

Die bereits auf übergeordneter Stufe geschützten Landschaftsgebiete und Naturobjekte sind im Hinweisplan eingetragen.

Welche Vorteile bringt die aktuelle Ortsplanungsrevision?

Die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die neue Gesetzgebung von Bund und Kanton ist für Bauwillige von grosser Bedeutung und führt zu mehr Rechtssicherheit. Insbesondere wurden alle Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung ausgeräumt. Die Gemeinde erhält aber nicht «nur» ein neues Baureglement, sondern eine Vielzahl von neuen Nutzungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet.

Durch die überkommunale Abstimmung des Baureglements werden die Reglementierung des Bauwesens wie auch die Bau- und Nutzungsbeschränkungen harmonisiert und die Handhabung für Baufachleute und Behörden in der Region vereinfacht. Wichtig ist zudem, dass die Umsetzung der BMBV so gestaltet wurde, dass die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten auch mit den neuen Messweisen grundsätzlich erhalten bleiben.

Die Aufhebung der Ortsbildzone ergibt für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen zusätzlichen wichtigen Spielraum für die Erneuerung und Weiterentwicklung ihrer Liegenschaften und schafft damit die Voraussetzung für eine Siedlungsentwicklung nach innen. Auch durch die Umzonungen der Zonen für öffentliche Nutzungen, sowie durch die Umzonung von zwei Arealen in eine ZPP wird zusätzlich ein innovatives Nutzungs- und Bebauungskonzept zur Stärkung des Ortskerns ermöglicht.

Planerlassverfahren

Das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanungsrevision wurde vom 12.06.2017 bis am 04.08.2017 durchgeführt. Am 12.06.2017 wurde die Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung über die Ortsplanungsrevision und die überarbeitete baurechtliche Grundordnung orientiert. Es wurden 11 Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingereicht.

Die Auswertung des Mitwirkungsverfahrens ist im Mitwirkungsbericht und im Erläuterungsbericht dokumentiert.

Die Ortsplanungsrevision wurde anschliessend beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Resultate sind im Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 20. April 2020 sowie in einem Überarbeitungsprotokoll festgehalten.

Vom 22.03. bis zum 23.04.2021 erfolgte anschliessend die öffentliche Auflage. Im Rahmen der Auflage wurden zwei Einsprachen eingereicht. Eine Einsprache bezieht sich auf die im neuen Zonenplan als geschützt eingetragene Baumreihe entlang der Allmendeggenstrasse. Der Gemeinderat hält an der Unterschutzstellung dieser, den Landschaftsraum prägenden, Baumreihe fest. Die andere Einsprache wurde von den Mobilfunkbetreibern gegen den neuen Artikel 416 eingereicht und fordert eine Abschwächung des Kaskadenprinzips, da dieses das Bundesrecht verletzen würde. Der Gemeinderat ist der Meinung, die festgesetzte Abstufung der möglichen Standorte sei für Blumenstein sinnvoll und hält an der vom Kanton vorgeprüften und als genehmigungsfähig eingestuften Formulierung fest.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der sorgfältig überarbeiteten Ortsplanung und dem modernen Baureglement zweckmässige und die Spielräume nutzenden baurechtlichen Instrumente vorlegen zu können. Er beantragt entsprechend die Ortsplanungsrevision und das totalrevidierte Baureglement zur Annahme.

Akteneinsicht

Der Zonenplan und das Baureglement mitsamt Erläuterungsbericht und weiteren ergänzenden Dokumenten können am Schalter der Gemeindeschreiberei eingesehen oder unter www.blumenstein.ch abgerufen werden.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeversammlung wird über die Ortsplanungsrevision im Ganzen beschliessen. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist werden die bereinigten Akten an das AGR zur Genehmigung weitergeleitet. Das AGR entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die offenen Einsprachen. Aufgrund der im Zuge der Vorprüfungen in Aussicht gestellten Genehmigungsfähigkeit darf die Genehmigung der Ortsplanungsrevision und des Baureglements Anfang 2022 erwartet werden.

Verschiedenes

Unter diesem Traktandum wird Gelegenheit geboten, sich über allgemeine Probleme auszusprechen, Wünsche und Anregungen vorzubringen oder Auskünfte zu verlangen.

Verbindliche Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden. Gemäss der Gemeindeordnung Art. 30 darf die Versammlung nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Eine einberufene Gemeindeversammlung darf Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären (Art. 31). Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zur Entscheidung.



Sprechstunden der Gemeindepräsidentin



Die Sprechstunden der Gemeindepräsidentin finden nach Voranmeldung statt.

Anmeldungen nimmt die Gemeindeschreiberei entgegen:
Telefon 033 359 60 60

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	ganzer Tag geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Wir sind auch online für Sie da!

gemeinde@blumenstein.ch

Oder besuchen Sie unsere Homepage unter
www.blumenstein.ch.



Informationen aus dem Gemeinderat

Wasserentnahmen ab Hydranten

Leider kommt es teilweise vor, dass von Privaten und Drittpersonen Wasser ab unseren Hydranten bezogen wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass jede unbewilligte Wasserentnahme ab Hydranten, ausser zu Löschzwecken, untersagt und strafbar ist.

Die Wasserversorgung kann auf Antrag eine befristete Bewilligung zur Benutzung von Hydranten ausstellen (in Absprache mit dem Brunnenmeister Christian Rufener). Das entsprechende Gesuch ist vorgängig bei der Gemeindeverwaltung (Schalter/Homepage) zu beziehen, auszufüllen und einzureichen.

Der Wasserbezug ab Hydranten ist gebührenpflichtig:

Grundgebühr	CHF	150.—
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasser	CHF	2.—

Wir bitten Sie, unbewilligte Wasserbezüge ab Hydranten zu unterlassen.

Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan hat bei der Revision der Gemeinderechnung den Datenschutz in der Verwaltung überprüft.

„Wir können davon ausgehen, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Unseres Erachtens sind verhältnismässige Massnahmen getroffen worden, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und die Datensicherheit gewährleistet ist.“

Huttwil, 10. Mai 2021, das Rechnungsprüfungsorgan

Neuer Velounterstand

Hinter dem Gemeindehaus wurde ein neuer Velounterstand erstellt. Dieser dient der gesamten Bevölkerung, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und Ihre Velos und Mofas vom Wetter geschützt abstellen möchten.



Ironman Switzerland Thun 2021

Verkehrsbehinderungen am 05. September 2021

Am Sonntag, 05. September 2021 wird erstmals der IRONMAN Switzerland Thun durchgeführt. Im Rahmen der Erstaussgabe wird es zu Verkehrsbehinderungen, Umleitungen und Strassensperrungen kommen.

Die Radstrecke führt von Thun über Amsoldingen, Thierachern, Kirchdorf, Belp, Toffen, Riggisberg, Rüscheegg Graben, Rüti, Burgistein und Wattenwil nach Blumenstein und weiter via Oberstocken und Reutigen nach Thun zurück.

Auf der Radstrecke ist mitfahrender Verkehr nicht gestattet. Wo nicht anders gekennzeichnet, ist das Fahren in Gegenrichtung zu den Athleten erlaubt. Wir bitten Sie, am Veranstaltungstag möglichst auf Fahrten entlang der Strecke zu verzichten. Es ist generell mit Wartezeiten zu rechnen, bitte planen Sie genug Zeit für Ihre Fahrt ein.

STRECKENSPERRUNG VON 08.30 – 18.00UHR

- Die Strasse Wattenwil – Blumenstein - Reutigen ist in Richtung Reutigen gesperrt.
- Wattenwil: Burgisteinstrasse und Postgasse sind in beide Richtungen gesperrt.

STRECKENSPERRUNG VON 07.00 – 14.30 UHR

- Amsoldingen – Thierachern: Steghaltenstrasse in beide Richtungen gesperrt (Umleitung Panzerpiste)
- Thierachern: Die Löwen-Kreuzung ist gesperrt, Durchfahrt nicht möglich (Umleitung Panzerpiste).
- Thierachern – Uetendorf:
Uetendorfstrasse in beide Richtungen gesperrt.

Wir bitten Sie, wenn möglich, an diesem Tag auf das Auto zu verzichten.

Umleitungen

Die Umleitung von und nach Thun/Amsoldingen/Thierachern erfolgt in beide Richtungen über die Panzerpiste und ist signalisiert.

Gurnigel

Die Zu-/ Wegfahrt ist nur stark erschwert über Kehrsatz – Längenberg – Schwarzenburg möglich.



Alle Verkehrsinformationen sowie eine interaktive Karte mit allen Umleitungen finden Sie unter dem QR-Code oder www.bit.ly/anwohner. News und Updates zum Event sind auf www.ironman.com/im-switzerland ersichtlich.